

99036048000000

Kraftfahrzeug - Umschreibung von außerhalb nach Karlsruhe beantragen (Halterwechsel)

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6002475-99036048000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036048000000
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeug - Umschreibung von außerhalb nach Karlsruhe beantragen (Halterwechsel)
Leistungsbezeichnung II	Kraftfahrzeug - Umschreibung von außerhalb nach Karlsruhe beantragen (Halterwechsel)
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) (Mitteilungspflichten bei Änderungen) • § 1 Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz) (Verweigerung der Zulassung) • § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, Nachweis der Besteuerung und Zulassungsverweigerung bei Steuerrückständen) • Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
Teaser	Zulassung eines Fahrzeugs auf das Stadtgebiet Karlsruhe, das bereits außerhalb von Karlsruhe zugelassen ist oder war.
Volltext	Zulassung eines Fahrzeugs auf das Stadtgebiet Karlsruhe, das bereits außerhalb von Karlsruhe zugelassen ist oder war.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Formular: "Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeugs" vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Formular: SEPA-Lastschriftmandat für die Steuer vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) im Original • Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) im Original • Hauptuntersuchungsbericht im Original • eVB-Nummer von der Versicherung • Personalausweis oder Reisepass * • bei Nicht-EU-Bürgern: zusätzlich Aufenthaltstitel • bei Vertretung: zusätzlich schriftliche Vollmacht gültiger Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person • bei Firmen: zusätzlich Gewerberegisterauszug oder

Modul

Sachverhalt

Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
• bei Vereinen: zusätzlich Vereinsregisterauszug

* Bitte beachten Sie: Sollte auf Ihrem Ausweisdokument nicht Ihre Unterschrift angebracht sein, muss zusätzlich ein anderes amtliches Dokument (Führerschein oder Reisepass) zum Abgleich Ihrer Unterschrift beigelegt werden.

Wenn Sie die Kennzeichen nicht beibehalten wollen und das Fahrzeug noch zugelassen ist

- bei Wunschkennzeichen: neue Kennzeichenschilder (vorab reservieren)
- bisherige Kennzeichenschilder (bitte keinesfalls die Stempelplaketten vorab entfernen!!!)

Wenn das Fahrzeug derzeit abgemeldet ist

- bei Wunschkennzeichen: neue Kennzeichenschilder (vorab reservieren)

Voraussetzungen

- Sie dürfen keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorhergegangenen Zulassungsvorgängen haben. Bei Zahlungsrückständen über 30 Euro darf die Zulassungsbehörde Ihr Fahrzeug nicht zulassen, bis Sie diese beglichen haben. Bei weniger als 30 Euro kann die Zulassungsbehörde entscheiden, ob sie das Fahrzeug trotzdem zulässt oder nicht.
- Sie dürfen keine KFZ-Steuerschulden von fünf Euro oder mehr haben. Bei der Berechnung des Betrags werden auch Säumniszuschläge, Zinsen und Verspätungszuschläge berücksichtigt.
- Soll Sie jemand bei der Zulassung Ihres Fahrzeuges vertreten, müssen Sie dieser Person eine schriftliche Vollmacht erteilen. Diese muss auch eine Einverständniserklärung enthalten, dass die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über rückständige Gebühren und Auslagen informieren darf. Ihre Vertretung muss die Vollmacht vorlegen und sich ausweisen.

Kosten

nach Verwaltungsaufwand: ab EUR 16,70 Hinweis: Kosten für die Kennzeichenschilder sind in den Gebühren nicht enthalten.

Modul

Sachverhalt

Zahlungsarten: Barzahlung oder EC Zahlung mit PIN

Verfahrensablauf

Sie oder eine Sie vertretende Person müssen das Fahrzeug bei der zuständigen Zulassungsbehörde ummelden.

Für die Antragstellung bei der Zulassungsstelle Karlsruhe haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminvereinbarung Termine können Sie online unter www.karlsruhe.de/terminvereinbarung oder telefonisch vereinbaren.
- Digital per iKfZ - Internetbasierte Fahrzeugzulassung Wenn bei Ihnen folgende Voraussetzungen vorliegen, können Sie dies online (i-Kfz) erledigen: Ein gebrauchtes Fahrzeug, das nach dem 01.01.2015 zugelassen wurde und bereits angemeldet ist Zulassungsbescheinigung Teil I & II mit verdeckten Sicherheitscodes Gültige elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.) Gültige Hauptuntersuchung (HU) und ggf. Sicherheitsüberprüfung (SP) IBAN (Konto) für den Einzug der Kfz-Steuer des Halters Bisheriges Kennzeichen wird übernommen Es handelt sich nicht um ein Wechselkennzeichen Beispieldarstellungen und Erklärvideos finden Sie unter BMDV - Online-Fahrzeugzulassung Zur Antragstellung i-Kfz geht es hier: [Online-Zulassung über i-Kfz](#)

Seit dem 01.10.2019 besteht nicht nur bei einem Standortwechsel die Möglichkeit, das bisherige Kennzeichen weiterzuführen, nun kann auch der Erwerber des Fahrzeuges das bisherige Kennzeichen bundesweit übernehmen. Eine Übernahme des Kennzeichens ist nur möglich, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist. Wollen Sie in Umweltzonen fahren, sollten Sie bei der Zulassung auch eine Feinstaubplakette beantragen. Tipp: Kennzeichenschilder erhalten Sie bei privaten Anbietern. Diese finden Sie meistens in der Nähe der Zulassungsbehörde. Die Zulassungsbehörde informiert automatisch Ihre Versicherung über die Zulassung des Fahrzeugs.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Hauptzollamt Karlsruhe ist für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer zuständig. • Ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung darf die Kfz-Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen. • Sollte der Halter nicht der Steuerpflichtige sein, muss die Einzugsermächtigung sowohl vom Steuerpflichtigen (Kontoinhaber) als auch vom Halter unterschrieben werden.
Rechtsbehelf	Keiner.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	